

mit keinem Wort anspricht, ist die Frage, ob der Angeklagte einer Verteidigung durch seinen bisherigen Verteidiger möglicherweise den Vorrang gegenüber einem früheren Hauptverhandlungstermin eingeräumt hätte. Dies wirft die Frage nach der Disponibilität des Beschleunigungsgebots in Untersuchungsverfahren auf.

II. Disponibilität des Beschleunigungsgebots. Das *OLG Bremen* geht zutreffender Weise davon aus, dass es das »Recht« des Angeklagten sei, »dass der Vollzug von Untersuchungshaft nicht länger als unbedingt nötig andauert«. Dieses Recht ist ausdrücklich in Art. 5 Abs. 3 EMRK verankert, wonach jede festgenommene Person »Anspruch auf ein Urteil innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung während des Verfahrens« hat. Auch Art. 6 Abs. 1 EMRK begründet das Recht jeder Person, dass über eine gegen sie erhobene Anklage »innerhalb angemessener Frist verhandelt wird«. Der Schutzzweck dieser Gewährleistungen ist die persönliche Freiheit des Betroffenen. Im Bereich der Freiheitsentziehung ist die Möglichkeit einer Einwilligung anerkannt.³ Voraussetzung ist, dass der Verzicht »freiwillig« erfolgt.⁴ Da es vorliegend um die Abwägung zweier dem Angeklagten zustehender Rechte geht (Recht auf Verteidiger der Wahl: Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK und Anspruch auf ein Urteil innerhalb angemessener Frist: Art. 5 Abs. 3 EMRK), widerspricht ein Verzicht auf eines dieser Rechte keinem öffentlichen Interesse.⁵ Solange von dem Verzicht auf Wahrung des Beschleunigungsgebots nicht auch Freiheitsrechte inhaftierter Mitangeklagter betroffen sind, werden auch keine schützenswerten Drittinteressen berührt.

Das *OLG Bremen* leitet aber in der vorstehenden Entscheidung den Beschleunigungsgrundsatz in Untersuchungssachen nicht aus der EMRK, sondern aus dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG und dem Grundrecht der persönlichen Freiheit (Art. 2 Abs. 2 GG) ab. Während Eingriffe in Letzteres einer Einwilligung des Betroffenen zugänglich sind, sofern sie freiwillig erfolgt,⁶ ist das Rechtsstaatsprinzip ein Grundelement der staatlichen Ordnung, wie schon Art. 79 Abs. 3 GG belegt. Allerdings leiten sich nach der Rechtsprechung des *BVerfG* daraus auch individuelle Gewährleistungen ab, zu denen u.a. das Recht auf besonders beschleunigte Durchführung des Strafverfahrens in Untersuchungssachen als Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zählt.⁷ Andererseits gewährleistet das Rechtsstaatsprinzip nach der Rechtsprechung des *BVerfG* auch eine funktionstüchtige Strafrechtspflege, weshalb das Beschleunigungsgebot auch der verfassungsrechtlichen Pflicht zur bestmöglichen Erforschung der materiellen Wahrheit diene, weil durch Zeitablauf die Beweisgrundlage verfälscht werden könne.⁸ Eine durch Terminsschwierigkeiten des Verteidigers bedingte Verfahrensverzögerung *ad calendae graecas* wäre deshalb auch bei einem Verzicht des Betroffenen auf die Einhaltung des Beschleunigungsgebots unzulässig.

III. Angeklagter als Verfahrenssubjekt. In dem vom *OLG Bremen* entschiedenen Sachverhalt würde es zu einer erheblichen Verzögerung des Verfahrens auch dann nicht gekommen sein, wenn der dem Beschuldigten beigeordnete Verteidiger seines Vertrauens nicht abberufen worden wäre. Keinesfalls wäre durch die um maximal zwei Monate verzögerte Durchführung der Hauptverhandlung die Beweisgrundlage verschlechtert und der staatliche Strafanspruch beeinträchtigt worden. Statt einer autoritativen gerichtlichen Lösung des

Konflikts zwischen den Rechten des Angeklagten auf beschleunigte Durchführung des Verfahrens und Verteidigung durch den Verteidiger seines Vertrauens wäre es deshalb geboten gewesen, dem Angeklagten Gelegenheit zu geben, hierüber eine Entscheidung zu treffen. Denn ihm muss als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips die Möglichkeit gegeben werden, zur Wahrung seiner Rechte auf den Gang des Strafverfahrens Einfluss zu nehmen.⁹

Rechtsanwalt Prof. Dr. Reinhold Schlothauer, Bremen.

Beiordnung des »Verteidigers seiner Wahl«

StPO §§ 140 Abs. 2, 142, 304

1. Die Ablehnung der Beiordnung eines Verteidigers (hier: im Vollstreckungsverfahren) ist isoliert anfechtbar.

2. Dem Betroffenen ist der Verteidiger seiner Wahl beizubehalten, wenn zu diesem ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht. Zu dessen Bestehen sind Einzelheiten substantiiert vorzutragen; der Anwalt ist ggf. in dem erforderlichen Umfang von der Schweigepflicht zu entbinden.

3. Dass der Betroffene in der Vergangenheit schon häufiger – zum Teil nach kurzer Zeit – seine Anwälte gewechselt hat, widerspricht nicht zwingend der Annahme eines besonderen Vertrauensverhältnisses zu einem neuen Anwalt.

KG, Beschl. v. 10.12.2015 – 2 Ws 295/15

Aus den Gründen: I. Das *LG Berlin* verurteilte den Bf. am 29.10.2012 wegen schweren sexuellen Missbrauchs eines Kindes in Tateinheit mit Verstoß gegen Weisungen während der Führungsaufsicht zu einer Freiheitsstrafe von 2 J. 6 M. und ordnete zugleich seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an. [...]

Mit Blick auf die nunmehr erneut anstehende Überprüfung gem. § 67e Abs. 1, 2 StGB beantragte der Verurt. mit einem im August 2015 bei der StA Berlin eingegangenen Schreiben u.a., ihm RAin F. als Pflichtverteidigerin beizuordnen. [...]

Mit dem angefochtenen Beschl. v. 03.11.2015 hat der Vors. der *StVK* den Antrag der Wahlverteidigerin RAin F. auf Bestellung zur Pflichtverteidigerin abgelehnt. [...]

II. Die [...] (einfache) Beschwerde ist zulässig, insb. gem. § 304 Abs. 1 StPO statthaft und auch nicht nach § 305 S. 1 StPO analog ausgeschlossen. Die Ablehnung der Bestellung eines RA zum Pflichtverteidiger steht nicht in einem inneren Zusammenhang mit der Beschlussfassung in dem Sinne, dass sie dieser notwendig vorausgeht; sie dient vielmehr unabhängig davon der Sicherung des justizförmigen Verfahrens und hat deshalb eine eigenständige prozessuale Bedeutung (vgl. *Meyer-Großner/Schmitt*, StPO, 58. Aufl., § 305 Rn. 5; *Senat*, Beschl. v. 05.11.2015 – 2 Ws 271/15 – und v. 08.07.2013 – 2 Ws 349/13 jew. juris).

2. Die Beschwerde ist auch begründet.

³ LR-StPO/*Esser*, 26. Aufl. 2010, Art. 5 EMRK Rn. 30.

⁴ SK-StPO/*Paeffgen*, 4. Aufl. 2012, EMRK Einl. Rn. 346.

⁵ Hierzu SK-StPO/*Paeffgen* (Fn. 4), Rn. 396.

⁶ Hömig-GG/*Anthony*, 9. Aufl. 2010, Die Grundrechte Rn. 13.

⁷ *Kazale*, Untersuchungshaft, 2008, S. 68.

⁸ BVerfGE 133, 168 (200 f.) Tz. 59 = StV 2013, 353.

⁹ Maunz/Dürig-GG/*Grzeszick*, 2006, Art. 20 Abs. 3 Rn. 144; Dreier-GG II/*Schulze-Fielitz*, 3. Aufl. 2015, Art. 20 Rn. 217 m.N. aus der Rspr. des *BVerfG*.

Nach § 142 Abs. 1 S. 1 StPO soll dem Besch. vor der Bestellung eines Verteidigers Gelegenheit gegeben werden, »einen Verteidiger seiner Wahl zu bezeichnen.« Macht der Besch. von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch, ist der benannte Verteidiger zu bestellen, wenn »kein wichtiger Grund entgegensteht«. Bis zum Inkrafttreten der Neufassung des § 142 Abs. 1 StPO am 01.10.2009 im Zuge des 2. Opferrechtsreformgesetz war die Entscheidung des Vors. nach dem damaligen Wortlaut der Vorschrift weiter dadurch eingeschränkt, dass der zu bestellende Verteidiger »möglichst aus der Zahl der in dem Gerichtsbezirk niedergelassenen RAe ausgewählt« werden sollte. Durch die Neufassung wollte der Gesetzgeber die Bedeutung eines besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen Verteidiger und Besch. als Auswahlkriterium hervorheben, was im früheren Wortlaut der Bestimmung nur unzureichend zum Ausdruck gekommen war (vgl. BT-Drs. 16/1209, 20; aus. dazu *Burhoff*, EV 7. Aufl., Rn. 2769 ff.).

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass die pauschale Behauptung eines solchen Vertrauensverhältnisses nicht genügt. Vielmehr sind dazu – jenseits von Umständen, die den eigentlichen Kern des vertraulichen Verhältnisses zwischen Mandanten und Verteidiger betreffen – Einzelheiten substantiiert vorzutragen (wie etwa Dauer des Mandatsverhältnisses, Häufigkeit und Art bisheriger Kontakte etc.). Daran ist der Verurt. von vornherein nicht gehindert, da er keiner Schweigepflicht unterliegt; zudem hat er es in der Hand, seinen Verteidiger von dessen Schweigepflicht in dem erforderlichen Umfang zu entbinden und so zu einem entsprechenden Vortrag zu ermächtigen (vgl. dazu *Lehmann* NStZ 2012, 188).

Von einem solchen Vertrauensverhältnis ist hier (anders als in den Beschl. des *Senats* OLGSt StPO § 142 Nr 9 und v. 05.11.2015 – 2 Ws 271/15, juris zugrunde gelegenen Konstellationen) bereits auszugehen. Dies folgt aus den in den Schreiben der Verteidigerin und des Verurt. im Einzelnen aufgeführten Umständen, insbes. aus der Dauer des Mandatsverhältnisses, sowie der Häufigkeit und der Intensität der bisherigen Kontakte. Dass der Verurt. seinen »Glauben« in seine früheren im Vollstreckungsverfahren sukzessive für ihn aufgetretenen Verteidiger bereits nach jeweils kurzer Zeit wieder verloren hatte, ist zwar bemerkenswert. So waren für ihn bislang im Rahmen der Vollstreckung seit März 2013 immerhin schon sieben Verteidiger tätig, nämlich [...] und nunmehr RAin F. Auch wenn die Anzahl und kurze Dauer der bisherigen Mandatsverhältnisse insgesamt eher auf »leichtflüchtige« und gegen von besonderem Vertrauen geprägte Beziehungen zwischen dem Verurt. und all seinen früheren Verteidigern hindeuten, widerspricht dies jedenfalls (noch) nicht zwingend der Annahme eines Vertrauensverhältnisses zu der nunmehrigen Verteidigerin.

Ein »wichtiger Grund«, der der Bestellung der Wahlverteidigerin entgegensteht (§ 142 Abs. 1 S. 2 StPO), ist letztlich nicht ersichtlich. Zwar kann bei der erforderlichen Gesamtabwägung auch die Entfernung zwischen der Kanzlei des Verteidigers einerseits und dem Unterbringungs- oder Gerichtsort andererseits (mit)berücksichtigt werden. Doch hat dieser Gesichtspunkt nach der Änderung des § 142 Abs. 1 StPO durch das 2. Opferrechtsreformgesetz an Gewicht verloren (vgl. dazu *Senat* OLGSt StPO § 142 Nr. 9 sowie Beschl. v. 05.11.2015 – 2 Ws 271/15, juris) und ist, soweit – wie hier – ein Vertrauensverhältnis schon entstanden ist, grundsätzlich nachrangig.

Hinzu kommt, dass die Verteidigerin jedenfalls im Hinblick auf etwaige mit der Entfernung einhergehende Mehrkosten [...] verbindlich zugesagt hat, »niemals Übernachtungskosten geltend machen« zu wollen.

Jenseits dessen kann ein der Bestellung entgegenstehender wichtiger Grund grundsätzlich auch darin bestehen, dass der bezeichnete Verteidiger etwa wegen starker beruflicher Belastung für eine zeitnahe Durchführung des Verfahrens nicht zur Verfügung steht. Denn das Recht eines Besch., sich von einem Anwalt seiner Wahl und seines Vertrauens vertreten zu lassen, gilt grundsätzlich nicht uneingeschränkt. Eine Versagung kann insbes. dann gerechtfertigt sein, wenn die Terminsorge des Verteidigers zu einer erheblichen Verzögerung des Verfahrens führen würde (vgl. dazu jew. m.w.N.: *BVerfG* NStZ-RR 2007, 311 (314); *Meyer-Großner/Schmitt* a.a.O., § 142 Rn. 9a). Doch ist auch dafür nichts ersichtlich [...], zumal angesichts der bislang ungeklärten Verteidigungsverhältnisse ein Anhörungstermin noch gar nicht festgesetzt worden ist. [...]

Mitgeteilt von RAin *Eva Wilhelm-Furtwängler*, Saarbrücken.

Pflichtverteidigung im Vollstreckungsverfahren

StPO § 140 Abs. 2

Spricht sich ein Sachverständigengutachten nicht gänzlich gegen eine Aussetzung der Strafvollstreckung in Verbindung mit einer Therapieweisuung aus, weist der Vollstreckungsfall Schwierigkeiten auf, die die Beordnung eines Pflichtverteidigers erfordern.

OLG Schleswig, Beschl. v. 09.09.2015 – 1 Ws 317, 319/15

Mitgeteilt von RA *Hermann Junghans*, Lübeck.

Notwendige Verteidigung im Vollstreckungsverfahren

StPO § 140 Abs. 2

Im Vollstreckungsverfahren ist dem Verurteilten ein Pflichtverteidiger beizuordnen, wenn die Sach- oder Rechtslage schwierig oder der Verurteilte aus sonstigen Gründen seine Rechte nicht wahrnehmen kann, § 140 Abs. 2 StPO analog. Maßstab ist dabei nicht das zugrundeliegende Erkenntnisverfahren, sondern die Schwere des Vollstreckungsfalles für den Verurteilten bzw. die Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage des Vollstreckungsverfahrens.

OLG Köln, Beschl. v. 29.12.2015 – 2 Ws 834/15

Beordnung eines Pflichtverteidigers im Unterbringungsverfahren

StPO §§ 140, 142, 304

1. Da gem. § 142 Abs. 1 S. 2 StPO der von dem Untergebrachten bezeichnete Verteidiger zu bestellen ist, wenn nicht wichtige Gründe entgegenstehen, kommt die Vorschrift einer Anhörungspflicht gleich, von der nur in Ausnahmefällen abgewichen werden darf